

Abschrift

22 O 115/22



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Stader ,
Oskar-Jäger-Straße 170, 50825 Köln,

gegen

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Beklagten,

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 10.11.2022
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 9.227,29 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.12.2021 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagten im Wege des Anwaltsregresses in Anspruch.

Hintergrund ist die Vertretung des Klägers durch die Beklagten in einem sogenannten „Widerrufsfall“ gegen die Degussa Bank AG vor dem Landgericht Frankfurt am Main und dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Der Kläger schloss mit der Degussa Bank AG in den Jahren 2005 und 2008 drei Darlehensverträge, die im Jahr 2009 vollständig abgelöst wurden. Für den vorliegenden Fall allein relevant ist das weitere am 15.12.2009 zwischen dem Kläger und der Degussa Bank AG geschlossene Darlehen über nominal 69.000,00 Euro zu einem Zinssatz von 5,25 Prozent, der bis zum 30.09.2018 festgeschrieben war (nachfolgend auch: „Darlehen Nr. 4“). Dieses Darlehen war durch eine Grundschuld gesichert. Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere der dort verwendeten Widerrufsbelehrung, wird auf die Anlage K1 (Blatt 57 ff. GA) Bezug genommen. Der Kläger widerrief dieses Darlehen mit Schreiben vom 28.04.2016. Der Kanzlei D■■■■ & B■■■ Rechtsanwälte erteilten der Kläger und seine Ehefrau unter dem 10.07.2016 Vollmacht zur Vertretung ihrer Interessen gegen die Degussa Bank AG „wegen Darlehenswiderruf“ (Anlage K3). Diese verklagten im Namen des Klägers die Degussa Bank AG mit Klageschrift vom 21.06.2017 vor dem Landgericht Frankfurt am Main auf Zahlung in Höhe von 456.930,42 Euro. Gegenstand waren alle vier bei der Degussa Bank AG aufgenommenen Darlehen. Zur Berechnung der Höhe der gezogenen Nutzungen zogen die Beklagten die Eigenkapitalrendite der Degussa Bank AG heran. Wegen des entsprechenden Vortrages wird auf Seite 5 bis Seite 7 der damaligen Klageschrift vom 21.06.2017 (Anlage K5) Bezug genommen. Hilfsweise ließen die Beklagten vortragen, dass die Degussa Bank AG „das von unserer 3

Mandantschaft gezahlte Geld für die Gewährung von Kontokorrentkrediten“ eingesetzt habe.

Das Landgericht Frankfurt a. M. wies die Klage mit Urteil vom 24.10.2017 insgesamt ab. Dabei ging es in seiner rechtlichen Bewertung davon aus, dass die von der Degussa Bank AG erteilten Widerrufsbelehrungen ordnungsgemäß gewesen seien. Daneben führte es aus, „dass die Höhe der begehrten Nutzungsentschädigung nicht ansatzweise nachvollziehbar dargetan“ sei. Wegen der Einzelheiten wird auf das Urteil des Landgerichts Frankfurt a. M. (Anlage K9) Bezug genommen.

Dieses Urteil griffen die Beklagten im Auftrag des Klägers mit der Berufung an. Auf die Berufungsbegründung vom 29.01.2018 (Anlage K10), die ganz überwiegend Rechtsausführungen enthält, wird Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung vom 06.09.2018 führte das Oberlandesgericht aus, dass der Widerruf hinsichtlich des „Darlehens Nr. 4“ wirksam sein dürfte, die von der damaligen Klägerseite der Nutzungsentschädigung zugrunde gelegten Zinssätze aber ungerechtfertigt erscheinen würden. Auf das Protokoll (Anlage K12) wird Bezug genommen.

Mit Teilurteil vom 22.11.2018 wies das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. die Berufung bezüglich der im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits abgelösten Darlehen wegen Verwirkung des Widerrufsrechts zurück (Anlage K13). Gleichzeitig erlies es eine Verfügung, mit der der Degussa Bank AG aufgegeben wurde, die Nutzungsersatzansprüche nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 2,5 Prozent zu berechnen. Auf die Anlage K14 wird insoweit Bezug genommen.

Im Januar 2019 löste der Kläger das hier streitige Darlehen vollständig ab.

Mit Schriftsatz vom 25.03.2019 ließ die Degussa Bank AG vortragen, dass der Kläger „einschließlich der gemäß Klagevortrag nach Widerruf erbrachten Zahlungen insgesamt unstreitig Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 64.633,06 Euro auf das streitgegenständliche Darlehen erbracht“ habe. Den Nutzungsersatzanspruch des Klägers errechnete sie mit 3.419,11 Euro und gelangte so zu einer Gesamtforderung des Klägers von 68.052,17 Euro. Dem stellte sie im Wege der 4

Aufrechnung den Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensvaluta in Höhe 69.000,00 Euro entgegen mit der Folge, dass danach kein positiver Saldo zugunsten des Klägers verblieb. Auf den vorbezeichneten Schriftsatz (Anlage K15) wird Bezug genommen. In dieser Berechnung war unberücksichtigt geblieben, dass der Kläger im Januar 2019 das Restdarlehen vollständig abgelöst hatte.

Auf den vorgenannten Schriftsatz erwiderten die hiesigen Beklagten vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. mit Schriftsatz vom 17.05.2019, wo sie erneut ausführten, dass auf die Eigenkapitalrendite abzustellen sei. Die Berechnung der Degussa Bank AG wurde nicht angegriffen. Auf die Anlage K16 wird Bezug genommen. Mit Schlussurteil vom 11.07.2019 wies das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. die Berufung des Klägers insgesamt zurück, also auch hinsichtlich des noch verbliebenen „Darlehens Nr.4“. Dabei führte es aus, dass die Widerrufsbelehrung fehlerhaft sei, weil sie nicht den Anforderungen aus dem Urteil des BGH vom 24.07.2018 –XI ZR 139/16-entspreche. Die Berufung sei jedoch gleichwohl unbegründet, weil nach der Darstellung der Degussa Bank AG im Schriftsatz vom 25.03.2019, der der Kläger nicht mehr entgegengetreten sei, nunmehr unstrittig sei, dass nach der Aufrechnung der wechselseitigen Ansprüche ein Saldo zugunsten des Klägers nicht bestehe. Weiter führte es aus, dass eine Berechnung der Nutzungen auf der Grundlage der Eigenkapitalrendite nicht in Betracht komme. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schlussurteil (Anlage K19) Bezug genommen.

Der Kläger behauptet, die Erfolgsaussichten betreffend den Ausgangsprozess seien von den Beklagten als besonders hoch dargestellt worden. Die von den Beklagten behauptete Berechnungsweise anhand der Eigenkapitalrendite einer Bank sei für die Entscheidung des Klägers, die Beklagten zu mandatieren, maßgeblich gewesen. Nach der Mandatierung der Beklagten habe im laufenden Verfahren dann keine Beratung mehr stattgefunden. Schriftsätze der Gegenseite seien dem Kläger immer erst im Nachgang übermittelt worden. Insbesondere seien ihm Schriftsätze der Degussa Bank AG nicht zur Kenntnisnahme übermittelt worden. Den Beklagten sei insbesondere vorzuwerfen, dass sie der Berechnung der Degussa Bank AG nach der entsprechenden Verfügung des OLG Frankfurt a. M. nicht entgegen getreten seien. Ihnen sei auch entgangen, dass das Darlehen bereits im Januar 2019 vollständig abgelöst worden war. Die Beklagten hätten es unterlassen, eine schlüssige und die 5

Rechtsprechung des BGH beachtende Berechnung der Ansprüche des Klägers vorzutragen und der Berechnung der Degussa Bank im Schriftsatz vom 25.03.2019 durch substantiierten Vortrag entgegen zu treten. Wären sie dieser Verpflichtung nachgekommen, sei es bezüglich des „Darlehens Nr.4“ zu einer Verurteilung der Degussa Bank AG in Höhe von 9.227,29 Euro gekommen, weil sich in dieser Höhe ein positiver Saldo zugunsten des Klägers ergeben hätte.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 9.227,29 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, der Kläger habe einen Vergleich wie sein Schwager in einem ähnlich gelagerten Fall erreichen wollen, gleichgültig wie. Schon nach dem Teilurteil sei ihm die jetzt behauptete falsche Beratung bekannt gewesen. Insoweit seien eventuelle Ansprüche wegen falscher Beratung jedenfalls verjährt. Die Degussa Bank AG habe im Schriftsatz vom 25.03.2019 die Ablösung des Restdarlehens wahrheitswidrig nicht mitgeteilt. Von Seiten der Beklagten habe auch keine Pflicht bestanden, beim Kläger nachzufragen, ob sich der Vertragszustand geändert habe. Im Übrigen seien Ansprüche des Klägers auch deshalb nicht gegeben, weil der Widerruf des „Darlehens Nr. 4“ rechtsmissbräuchlich gewesen sei.

Im Prozess zwischen unter anderem den Klägern und dem Rechtsschutzversicherer hat das Landgericht München I mit Urteil vom 08.08.2022 die dortigen Kläger, Widerbeklagten und Drittwiderbeklagten unter anderem zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 53.293,19 Euro verurteilt. Auf die Anlage K20 wird Bezug genommen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteiverbands wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze nebst Anlagen zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen. 6

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Der Kläger kann von den Beklagten als Gesamtschuldner Schadensersatz wegen anwaltlicher Pflichtverletzung gemäß §§ 675, 611, 280 Abs. 1 BGB in der beantragten Höhe verlangen.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ordnungsgemäß zugestellt worden. Ausweislich der Postzustellungsurkunden erfolgte die Zustellung an den Beklagten zu 1. unter dem 27.06.2022 und an den Beklagten zu 2. unter dem 23.06.2022 (Blatt 321, 312 GA). Die diesbezüglichen Rügen der Beklagten gehen somit ins Leere.

Die Klage ist begründet, weil die Beklagten jedenfalls während des laufenden Mandates ihre anwaltlichen Pflichten verletzt haben. Es kann dahinstehen, ob die Prozessführung betreffend das Darlehen vom 15.12.2009 (nachfolgend auch: Darlehen Nr. 4) von Anfang an objektiv aussichtslos war. Im jeden Fall waren die Beklagten gehalten, nach Vorliegen des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Frankfurt a. M., spätestens aber nach der Hinweisverfügung des Oberlandesgerichts Frankfurt und dem danach erfolgten Sachvortrag der Degussa Bank mit Schriftsatz vom 25.03.2019 von der Berechnung der Nutzungen auf der Grundlage der Eigenkapitalrendite der Bank Abstand zu nehmen und die von der Degussa Bank AG vorgelegte Berechnung auf ihre Schlüssigkeit hin zu überprüfen. Dazu gehörte auch eine entsprechende Nachfrage beim Kläger zu der Frage, ob die bis dahin erfolgten Rückzahlungen im Schriftsatz der Degussa Bank vollständig angeführt waren.

Die Berechnung des Nutzungersatzes auf der Grundlage der Eigenkapitalrendite der Bank war von Anfang an ein untauglicher Ansatz. Dies hatte bereits das Oberlandesgericht Zweibrücken in seiner Entscheidung vom 23.11.2016 –7 U 62/16- überzeugend ausgeführt. Dort heißt es: *„Das Eigenkapital der Banken dient im Wesentlichen der Risikobegrenzung und der Sicherung der Kundeneinlagen. Seine Rendite setzt sich aus der Gesamtheit der aus den verschiedenen getätigten Bankgeschäften erzielten Renditen zusammen, also nicht nur aus den Renditen getätigter Kreditgeschäfte, sondern u. a. auch aus Renditen anderer Bankgeschäfte wie etwa dem Emissions- und dem Anlageberatungsgeschäft, dem Investmentbanking oder anderen von Banken getätigten Kapitalanlagen. Schon deshalb lässt die Höhe der Eigenkapitalrendite, die im Übrigen typischerweise umso 7*

geringer ausfällt, je höher die Eigenkapitalquote der Bank ist, keinen tauglichen Rückschluss darauf zu, die Bank habe aus Darlehensraten Nutzungen in dieser Höhe gezogen. Es tritt hinzu, dass Banken Kredite typischerweise überwiegend nicht aus dem Eigenkapital vergeben, sondern diese aus Fremdmitteln refinanzieren. Die aus Rückzahlungen gezogene Nutzungen bestehen dann je nach konkreter Verwendung der Rückzahlungen entweder nur in der Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Zins und dem Refinanzierungszins oder –etwa bei Verwendung des Zinsanteils für Neukredite- aus dem Zinssatz des Neukredites, wo bei dieser Betrachtung Kosten und etwaige Ausfallrisiken von Neukrediten noch mindernd in Abzug zu bringen wären. Die Eigenkapitalrendite ist daher für die Schätzung oder den Nachweis der aus den Ratenzahlungen gezogener Nutzungen kein tauglicher Maßstab.“

Diesen in jeder Hinsicht überzeugenden Ausführungen schließt die Kammer sich an. Danach aber war die von den Beklagten gewählte Berechnungsmethode betreffend den Nutzungersatz von Anfang an völlig untauglich, um einen entsprechenden positiven Saldo zugunsten der Mandantschaft zu errechnen. Dies wird im Übrigen auch durch die exorbitanten Beträge, die sich daraus errechnen und die in keinem Verhältnis mehr zu den gewährten Darlehenssummen stehen, ersichtlich. Dieser Umstand hatte das Landgericht Frankfurt a. M. dazu veranlasst, insoweit von einer „wundersamen Geldvermehrung“ zu sprechen. Dass das Landgericht Frankfurt a. M. diesem Ansatz nicht folgt, hat es in seinem orbiter dictum zu erkennen gegeben. Dies veranlasste die Beklagten allerdings nicht, in der Berufungsbegründung nunmehr zumindest hilfsweise eine Berechnung des Nutzungersatzes auf der Grundlage der damals bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung vorzunehmen. Auch der Hinweis des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. in der mündlichen Verhandlung vom 06.09.2018 und die an die damalige Beklagte gerichtete Verfügung vom 22.11.2018 desselben Gerichts veranlassten die Beklagten nicht, ihre Berechnung auf der Grundlage der Eigenkapitalrendite zu überdenken. Gerade das starre Festhalten an dieser unhaltbaren Berechnungsmethode verleitete die Beklagten dazu, die von der Degussa Bank mit Schriftsatz vom 25.03.2019 vorgelegte Berechnung nicht weiter zu überprüfen. Dies hielten die Beklagten nicht für erforderlich, weil angesichts der exorbitanten Zahlen, die sich auf der Grundlage ihrer Berechnung ergaben, geringfügig höhere Rückzahlungen auf das Darlehen sich auf den von ihnen berechneten Nutzungersatz kaum ausgewirkt hätten. Dieser Rückschluss ergibt sich unmittelbar aus dem nachfolgenden Schriftsatz der 8

Beklagten vom 17.05.2019 an das Oberlandesgericht Frankfurt a. M., wo erneut darauf beharrt wurde, dass auf die Berechnung anhand der Eigenkapitalrendite abzustellen sei. Bei sorgfältigem Lesen des Schriftsatzes der Degussa Bank vom 25.03.2019 hätte den Beklagten darüber hinaus auffallen müssen, dass der Berechnung die nach dem Klägervortrag unstreitigen Zahlungen zugrunde gelegt wurden. Es hätte insoweit aber Veranlassung auf Seiten der Beklagten bestanden, diesen Schriftsatz dem Kläger vorzulegen mit der Anfrage, ob die dort genannten Rückzahlungen noch aktuell sind. Dann hätten sie erfahren, dass der Kläger zwischenzeitlich im Januar 2019 das Darlehen abgelöst hatte. Dass sie eine entsprechende Nachfrage an den Kläger gestellt hätten, tragen die Beklagten aber selbst nicht vor. Dies alles sahen sie nicht als erforderlich an, weil sie trotz der zahlreichen Hinweise in Verkennung der Rechtslage an der unhaltbaren Auffassung festgehalten haben, sie könnten die Nutzungen anhand der Eigenkapitalrendite errechnen. Dass sie, um der Berechnung der Degussa Bank entgegen treten zu können, den Schriftsatz der Degussa Bank zur Klärung der entsprechenden Tatsachengrundlage nicht mit dem Kläger erörtert haben und so in die Lage versetzt worden wären, auch auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Nutzungersatz einen positiven Saldo darzustellen, stellt eine schuldhaft anwaltliche Pflichtverletzung dar. Denn das Versäumnis führte dazu, dass das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. die Berechnung der Degussa Bank als unstreitig behandelte und dementsprechend die Berufung auch bezüglich des Darlehens Nr. 4 zurückwies.

Die Schadensersatzansprüche des Klägers sind nicht deshalb verjährt, weil er etwa - so der Vortrag der Beklagten - bereits nach Zustellung des Teilurteils des OLG Frankfurt a. M. Kenntnis von einer Fehlberatung durch die Beklagten gehabt habe. Denn dieses Teilurteil bezog sich lediglich auf die zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits abgelösten Darlehen Nr. 1 bis 3.

Ohne die Pflichtverletzung der Beklagten wäre die Klage in Höhe der hiesigen Klageforderung begründet gewesen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hat zutreffend ausgeführt, dass die Rechtsfolgenbelehrung des Darlehens Nr. 4 fehlerhaft sei. Insoweit hat das Oberlandesgericht Bezug genommen auf ein Urteil des BGH vom 24.07.2016 zu 9

Aktenzeichen XI ZR 139/16, welches eine gleichlautende Rechtsfolgenbelehrung betraf. Dieser Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. schließt die Kammer sich an. Der danach berechnete Widerruf war hinsichtlich des im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgelösten Darlehens Nr. 4 auch nicht rechtsmissbräuchlich. Es kann insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Klägers Bezug genommen werden.

In welcher Höhe sich nach Saldierung ein Anspruch des Klägers im Ausgangsverfahren betreffend das Darlehen Nr. 4 ergeben hätte, hat der Kläger im Einzelnen dargelegt. Auf seine Berechnung in der Klageschrift wird Bezug genommen. Dieser Berechnung sind die Beklagten nicht in erheblicher Weise entgegengetreten.

Die Zinsentscheidung beruht auf den §§ 286 ff. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

